

Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern zur Wahlwerbung

1. Aufstellung

Dieser Sondernutzungsbescheid berechtigt zur Aufstellung von Werbeträgern an öffentlichen Straßen und deren Bestandteilen (z. B. Gehwege, Radwege, Straßenbegleitgrün). Er berechtigt nicht zur Aufstellung auf oder an Bauwerken im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Brunnen und Kunstobjekte).

Die Werbeträger sind standsicher aufzustellen und zu befestigen, wobei keine Schäden verursacht werden dürfen. Sie können um bzw. an Masten der Straßenbeleuchtung gestellt oder befestigt werden. Sie dürfen auch als Dreieckständer um Bäume gruppiert, jedoch nicht direkt daran befestigt werden. Außerdem können sie an Pfosten von Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr gestellt oder befestigt werden. Die Werbeträger müssen auf dem Boden stehen; die Anbringung im Luftraum ist nicht gestattet (Ausnahme: Hohlkammerplakate können in einer Höhe von ca. 30 cm (Unterkante) angebracht werden). **Dabei ist zu beachten, dass ein Standort lediglich von einer Partei belegt werden darf, Werbeträger dürfen nicht übereinander angebracht werden.**

2. Straßeneinmündungen und Kreuzungen

Von Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Insbesondere dürfen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden.

3. Aufstellverbote

Werbeträger dürfen insbesondere nicht angebracht/aufgestellt werden:

- an Bauwerken im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Brunnen oder Kunstobjekte),
- an Lichtsignalanlagen und amtlichen Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr,
- im Bereich von Kreisverkehren und unsignalisierten Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen),
- an Aluminium und Stahlgeländern,
- an Bäumen
- innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern und Bäumen,
- im Bereich von Verkehrsteilern an folgenden Verkehrsknotenpunkten:
 - Würzburger/Kapellenstraße
 - Poppenreuther Brücke
 - Zirndorfer Brücke
 - Billiganlage
 - Hans-Vogel-/Poppenreuther Straße

Das Recht der Straßenverkehrsbehörde auf Erlass von Anordnungen für den Einzelfall bleibt unberührt. Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde sind unverzüglich nachzukommen. Die Straßenverkehrsbehörde ist ermächtigt, bei Gefahr im Verzug Plakatständer zu entfernen.

4. Erscheinungsbild

Für ein ordentliches Erscheinungsbild ist kontinuierlich zu sorgen.

Für zu klebende Plakate ist jeweils ein vollflächiger sauberer Untergrund zu schaffen (sog. Makulatur).

Die Standorte der Werbeträger sind wöchentlich zweimal zu kontrollieren.

Die Plakate und Plakatträger sind so zu befestigen, dass sie nicht flattern und nicht vom Wind abgerissen werden können.

Beschädigte Plakatträger oder herunterhängende Plakate sind sofort auszutauschen, abgerissene Plakate einzusammeln.

5. Entfernung

Die Werbeträger sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen. Dabei sind auch evtl. verwendete Kabelbinder abzunehmen.

6. Haftung

Für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Werbemaßnahmen entstehen, übernimmt der Sondernutzungsnehmer die alleinige Haftung.

7. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen werden die Werbeträger ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt. Zuwiderhandlungen können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

8. Hinweis:

Die Verantwortlichen haben auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Presse zu beachten. Wahlplakate, Handzettel usw. unterliegen als „Druckwerke“ u. a. der Regelung des Art. 7 des Gesetzes über die Presse (BayPrG). Demzufolge muss auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk der Drucker, Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift. Gem. Art. 13 BayPrG können Verstöße mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer in Kenntnis des strafbaren Inhalts einer Druckschrift den Vorschriften der Art. 7 und 8 zuwiderhandelt.